

Aktenzeichen:

[REDACTED]  
[REDACTED]



Landgericht [REDACTED]

[REDACTED]

In dem Ermittlungsverfahren gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Andreas **Jede**, Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz

hier: Beschwerde des Beschuldigten [REDACTED] (inaktiv)

hat das Landgericht [REDACTED] - durch die unterzeichnenden Richter am 13.06.2016 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschuldigten vom 27.05.2015 wird kostenpflichtig als unbegründet verworfen.

## Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 09.05.2016 hat die Kammer die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom 19.01.2016 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 27.05.2016 hat der Beschuldigte die Gehörsrüge nach § 33a StPO erhoben und beantragt, das Verfahren in die Lage zurückzusetzen, die vor Erlass

der beanstandeten Entscheidung bestand und den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] aufzuheben. Hinsichtlich der näheren Begründung der Gehörsrüge wird auf den Schriftsatz vom 27.05.2016 Bezug genommen.

II.

Die zulässig erhobene Gehörsrüge ist unbegründet.

Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung vom 09.05.2016 weder Tatsachen, noch Beweisergebnisse oder Rechtsausführungen eines anderen Beteiligten verwertet, zu denen der Beschuldigte nicht gehört worden wäre, noch hat sie bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Beschwerdeführers übergangen.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, vor einer Entscheidung der Kammer hätte es der Bekanntgabe des waffenrechtlichen Gutachtens des Landeskriminalamtes - Kriminaltechnisches Institut - vom 25.04.2016 (AS 515 ff.) bedurft, ist anzumerken, dass der Kammer selbst das Gutachten bei Erlass der beanstandeten Entscheidung noch nicht vorlag. Die Kammer konnte dieses also weder dem Beschuldigten vorab bekanntgeben, noch es der Entscheidung zu Grunde legen.

Das Vorbringen des Beschuldigten in seiner Beschwerdebegründung vom 19.04.2016 hat die Kammer in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und es bei Erlass der Entscheidung berücksichtigt.

Dass der Beschuldigte die nach Aktenlage - und damit auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Beschwerdebegründung - erfolgte rechtliche Bewertung der Kammer nicht teilt, findet im Rahmen der Gehörsrüge keine Berücksichtigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO analog.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

[REDACTED]  
Richter  
am Landgericht

[REDACTED]  
Richter